

RS Vwgh 2006/9/19 2004/05/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2006

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

ABGB §834;

ABGB §835;

WEG 2002 §28;

WEG 2002 §29 Abs1;

WEG 2002 §29 Abs2;

WEG 2002 §29 Abs3;

WEG 2002 §29 Abs4;

WEG 2002 §29 Abs5;

Rechtssatz

Bei den außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen nach § 29 WEG 2002 ist zu unterscheiden zwischen den in § 29 Abs. 1 bis 4 WEG 2002 autonom geregelten "Veränderungen an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft", die über § 28 WEG 2002 hinausgehen, insbesondere nützliche Verbesserungen, einerseits und anderen wichtigen Veränderungen andererseits, hinsichtlich derer nur auf § 834 und § 835 ABGB verwiesen wird (siehe Würth/Zingher/Konvanyi, Miet- und Wohnrecht²¹, Rz 2 zu § 29 WEG 2002). Wichtige Veränderungen, die nicht unter § 29 Abs. 1 bis 4 WEG 2002 fallen, bedürfen grundsätzlich der Einstimmigkeit. Nach den hierfür anzuwendenden Vorschriften der §§ 834f ABGB können jedoch die Mehrheitseigentümer, die einen Mehrheitsbeschluss gefasst haben, beim Außerstreitrichter um Genehmigung ansuchen; bis zur Genehmigung ist der Beschluss (schwebend) unwirksam (siehe wiederum Würth/Zingher/Konvanyi, aaO, Rz 9 zu § 29 WEG). (Hier:

Ausgehend davon, dass das Vorhaben bezüglich der [nach der Aktenlage zwischen den Wohnungseigentümern gar nicht strittigen) Lüftungsöffnungen nur geringfügige, bezüglich der Stellplätze überhaupt keine bauliche Veränderungen beinhaltet, kommt insofern der Restanwendungsbereich des § 29 Abs. 5 WEG 2002 nicht zu Tragen.]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004050105.X04

Im RIS seit

25.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at